

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Antragsteller (Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s))

- Alleineigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen
- Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

Objekt(e) ZEV

Bezeichnung / Art _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
Grundstücknummer _____

Verbrauchsstätten

Die detaillierten Angaben zu den jeweiligen Verbrauchsstätten sind im Anhang 1 aufzuführen und sind Bestandteil dieses Antrags und des Dienstleistungsvertrags.

Gewünschtes Datum der Inbetriebnahme des ZEV _____

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann nach Eingang der vollständigen Unterlagen bis maximal 3 Monate dauern. EnergieUri wird das definitive Datum der Inbetriebnahme bekannt geben. Die Inbetriebnahme erfolgt immer auf Anfang Monat.

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber energieUri. Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie insbesondere die

- a) Allgemeinen Erläuterungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- b) AGB Dienstleistungen Eigenverbrauch
- c) Werkvorschriften und technische Bestimmungen von energieUri sowie
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Netznutzung und AGB Stromlieferung.

Diese Bedingungen und Vorschriften sind auf der Website von energieUri publiziert.

2. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch energieUri mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der energieUri Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt des ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. EnergieUri hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von energieUri bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1 und Anhang 2 an die energieUri AG, Meldewesen, Herrengasse 1, 6460 Altdorf eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt energieUri dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer/-in die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Wird ein ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften begründet, kann der ZEV die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. energieUri Austauschmessung) selbst beschaffen und einbauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel energieUri Messeinrichtungen bereits eingebaut. Der ZEV kann diese Messeinrichtungen ausbauen lassen und die interne Messung selbst übernehmen. Als spezialisiertes Unternehmen bietet energieUri nebst dem Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auch Dienstleistungen wie z. B. die Abrechnung, Energielieferung und Rechnungsstellung des Eigenverbrauchsstroms innerhalb des ZEV an.

Bitte teilen Sie uns mit

- Neubau: Einbau von energieUri Messeinrichtungen
(mit energieUri Dienstleistungen ZEV SORGLOS / ZEV BASIC)
- Neubau: energieUri Messeinrichtungen werden nicht benötigt
- Bestehende Liegenschaft: energieUri Messeinrichtungen beibehalten
(mit energieUri Dienstleistungen ZEV SORGLOS / ZEV BASIC)
- Bestehende Liegenschaft: energieUri Messeinrichtungen werden nicht mehr benötigt

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber energieUri eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich der Elektroinstallationen innerhalb des ZEV-Bereichs verantwortlich zeigt. EnergieUri sendet dann z. B. die Aufforderungen zur gesetzlichen periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen an diese Adresse:

- Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen:

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

5. Kontaktadresse für Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung des Strombezugs aus dem energieUri-Netz (inkl. Grundgebühren usw.), für weitere Dienstleistungen sowie für Vorankündigungen von Stromunterbrechungen gilt nachfolgende Adresse:

- Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

6. Stromprodukt

EnergieUri bietet verschiedene Stromprodukte für den Bezug aus dem Netz an. Gerne beraten wir Sie unter 0800 90 80 70 oder stromkunden@energieuri.ch.

- Ich bitte um Kontaktaufnahme zwecks Anpassung des ZEV-Stromprodukts

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte gemäss Anhang 2:

Vorname / Name _____
Datum / Unterschrift _____